



LAND
BRANDENBURG

Ministerium für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz

Senatsverwaltung
für Umwelt, Verkehr
und Klimaschutz

be Berlin



Kontrollplan für die Länder Brandenburg und Berlin

Nach Artikel 50 Absatz 2a der Verordnung EG Nr. 1013/2006
über die Verbringung von Abfällen

Stand: 24.06.2021

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis

1. Einleitung
2. Geografisches Gebiet
3. Ziele und Prioritäten
4. Risikobewertung
5. Kontrollen
 - a) Abfalltransportkontrollen
 - b) Kontrollen von Abfallerzeuger- und Abfallentsorgungsanlagen
 - c) Kontrollen von Beförderer, Sammler, Makler, Händler
6. Aufgaben und Zusammenarbeit an den Kontrollen beteiligter Behörden
7. Schulungen der Kontrolleure
8. Personelle, finanzielle und sonstige Ressourcen für die Umsetzung des Kontrollplans
9. Geltungsdauer

Anhang

Kontaktadressen Kontrollplan

Impressum

Abkürzungsverzeichnis

AbfVerbrG	Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen und des Basler Übereinkommens vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (Abfallverbringungsgesetz - AbfVerbrG)
BAG	Bundesamt für Güterverkehr
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)
IED	Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (EU-Industrieemissionsrichtlinie)
LBGR	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg
LfU	Landesamt für Umwelt (Land Brandenburg)
SBB	SBB Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH
SenUVK	Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz
UAWB	Untere Abfallwirtschaftsbehörden (Land Brandenburg)
VVA	Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen

1. Einleitung

Nach Artikel 50 Abs. 2a der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (VVA) in der aktuell geltenden Fassung haben die Mitgliedstaaten für ihr gesamtes geografisches Gebiet einen oder mehrere Kontrollpläne zu erstellen und mindestens alle drei Jahre zu überprüfen sowie gegebenenfalls zu aktualisieren.

Mit dem Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG) werden in Deutschland ergänzende Regelungen zur VVA getroffen.

Kontrollen sind gemäß Art. 2 Nr. 35a VVA Maßnahmen, die von den beteiligten Behörden unternommen werden, um festzustellen, ob eine Einrichtung, ein Unternehmen, ein Makler, ein Händler, eine Abfallverbringung oder die damit verbundene Verwertung oder Beseitigung die einschlägigen Vorschriften dieser Verordnung erfüllt.

In Deutschland erfolgt die Erstellung der Kontrollpläne entsprechend der Zuständigkeit für den Vollzug des Abfallrechts auf der Ebene der Bundesländer.

Dieser Kontrollplan ist der gemeinsame Kontrollplan für die Länder Brandenburg und Berlin. Die Länder Brandenburg und Berlin stellen bedingt durch die geographische Lage - einen gemeinsamen Wirtschafts- und Entsorgungsraum dar. Durch einen gemeinsamen Kontrollplan werden hinsichtlich der Überwachung der grenzüberschreitenden Abfallverbringung die Ressourcen gebündelt, Synergien genutzt und die Zusammenarbeit in der Region bei der Durchsetzung der Abfallverbringungsvorschriften gestärkt. Die Entscheidung für einen gemeinsamen Kontrollplan erfolgte vor dem Hintergrund der Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der grenzüberschrei-

tenden Abfallverbringung durch die SBB Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH (SBB) für die Länder Brandenburg und Berlin.

Die Erstellung des Kontrollplans für das Land Brandenburg obliegt auf Grund der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Abfall- und Bodenschutzrechts (Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung - AbfBodZV) dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK).

Im Land Brandenburg sind das Landesamt für Umwelt (LfU), die Unteren Abfallwirtschaftsbehörden (UAWB), die SBB sowie das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) für den Vollzug von abfallrechtlichen Bestimmungen, Genehmigungs- und Überwachungsaufgaben zuständig.

Die Erstellung des Kontrollplans für Berlin obliegt gemäß dem Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben (ZustKat Ord) der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz. Den Vollzug der abfallrechtlichen Bestimmungen übernehmen für das Land Berlin die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, die Bezirksämter und die SBB.

Nach Art. 50 Abs. 2a VVA müssen die Kontrollpläne folgende inhaltlichen Elemente enthalten:

- Ziele der Kontrollen,
- Prioritäten der Kontrollen, einschließlich einer Beschreibung, wie diese Prioritäten ausgewählt wurden (Risikobewertung für spezifische Abfallströme, Ursprünge illegaler Verbringungen),
- das geografische Gebiet, für das der Kontrollplan gilt,
- Angaben zu den geplanten Kontrollen,
- die den einzelnen an Kontrollen beteiligten Behörden zugewiesenen Aufgaben,
- Regelungen für die Zusammenarbeit zwischen den an Kontrollen beteiligten Behörden,
- Angaben zu den Schulungen der Kontrolleure und
- Angaben zu den personellen, finanziellen und sonstigen Ressourcen für die Umsetzung des Kontrollplans.

Das Abfallverbringungsgesetz regelt in § 11a, dass bei der Erstellung und Aktualisierung der Kontrollpläne die Länder sich untereinander beteiligen, soweit die Inhalte der Kontrollpläne andere Länder betreffen. Das Einvernehmen mit den zuständigen Zollbehörden und dem Bundesamt für Güterverkehr (BAG) ist herbeizuführen.

Der gemeinsame Kontrollplan für die Länder Brandenburg und Berlin wurde mit den anderen betroffenen Landesbehörden abgestimmt (für Brandenburg mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie (MWAE), dem Ministerium des Innern und für Kommunales (MIK), der SBB Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH (SBB), dem Landesamt für Umwelt (LfU), dem Landkreistag Brandenburg, dem Städte- und Gemeindebund Brandenburg e.V.; für Berlin mit den Senatsverwaltungen für Wirtschaft und Inneres, den Bezirksämtern und der SBB. Es erfolgte ebenfalls eine Abstimmung mit den Bundesbehörden Bundesamt für Güterverkehr und der Generalzolldirektion.

Der Kontrollplan basiert im Wesentlichen auf der bereits bestehenden Überwachung und Kontrolle durch die zuständigen Behörden.

Er unterliegt der Pflicht zur Veröffentlichung nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG).

2. Geografisches Gebiet, für das der Kontrollplan gilt

Der Kontrollplan gilt für das geografische Gebiet der Länder Brandenburg und Berlin. Die Kontrollen umfassen sowohl Verbringungen, die in diesen beiden Ländern beginnen, als auch solche, die in Brandenburg bzw. Berlin enden (Brandenburg und Berlin als Versand- bzw. Bestimmungsland) sowie Verbringungen, die durch diese Länder hindurchführen (Transitland).

Aufgrund der Insellage Berlins innerhalb des Landes Brandenburg und mit dem Fokus der grenzüberschreitenden Abfallverbringung werden alle Straßenkontrollen im Land Brandenburg auch als Berliner Kontrolle angesehen, denn oft werden in Berlin erzeugte Abfälle vor dem Export in Brandenburg zwischengelagert oder vorbehandelt. Alle grenzüberschreitenden Abfallverbringungen aus bzw. nach Berlin müssen zuvor das Land Brandenburg passieren.

3. Ziele und Prioritäten der Kontrollen

Nach Brandenburg gelangen nach wie vor deutlich mehr notifizierungspflichtige Abfälle aus dem Ausland als demgegenüber aus Brandenburg heraus exportiert werden. Die Gründe hierfür liegen u. a. in dem weiterhin hohen Brennstoffbedarf bei einer Reihe von Ersatzbrennstoffwerken (Energieversorger für Papier- und Holzwerkstofffabriken).

Auch für Berlin lag der Schwerpunkt bei den notifizierten Verbringungen bis 2019 auf den Abfallimporten. Seit 2020 gleichen sich die importierten und exportierten Mengen jedoch stark an.

Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse aus bisherigen Kontrollfällen zu Abfällen, die mittels Anhang VII-Papier verbracht werden, ist davon auszugehen, dass aus beiden Bundesländern deutlich mehr Abfälle „grün“ gelistet exportiert als importiert werden. Belastbare Zahlen dafür gibt es jedoch nicht.

Ziel des Kontrollplans ist die Durchsetzung der geltenden Regelungen zur grenzüberschreitenden Abfallverbringung – sowohl für notifizierungspflichtige als auch für nicht notifizierungspflichtige Abfälle. Der Kontrollplan soll ein effektives Instrument zur Überwachung des Entsorgungswegs von der Abfallerzeugung bis hin zur Abfallentsorgung sein. Mit den Kontrollen sollen illegale Abfallverbringungen aufgedeckt werden. Auf diese Weise wird gleichwohl das Ziel der Präventionswirkung, die Unterbindung illegaler Abfallverbringungen in der Zukunft, verfolgt.

Die Kontrollen dieses Plans beziehen sich auf die gesamte Entsorgungskette von Abfallverbringungen. Sie umfassen die Überwachung von Einrichtungen, Anlagen, Unternehmen, Maklern, Händlern, Sammlern, Beförderern bis hin zu den Verwertungs- und Beseitigungsprozessen.

Sie sollen systematisch und effizient unter Nutzung der verfügbaren personellen, finanziellen und sonstigen Ressourcen erfolgen.

Die Prioritätensetzung für Kontrollen erfolgt auf der Grundlage der Risikobewertung.

4. Risikobewertung

Für eine effiziente Nutzung der personellen, finanziellen und anderen Ressourcen bei der Planung und Durchführung der in Art. 50 der VVA festgelegten Kontrollen bedarf es der Priorisierung der Kontrollaufgaben. Dabei kommt es darauf an, sich auf die Verbringungsverfahren zu konzentrieren, bei denen eine illegale Verbringung am wahrscheinlichsten zu erwarten ist bzw. aus denen erhebliche Umweltbeeinträchtigungen resultieren würden (Risikoauswahl).

Die risikobezogene Prioritätensetzung der Kontrollen erfolgt unter Einbeziehung unterschiedlicher Kriterien und Einflussgrößen des Verbringungs- und Entsorgungsprozesses auf der Grundlage umfangreicher Verwaltungserfahrungen aus der Zusammenarbeit in abfallbehördlichen Netzwerken auf Landesebene sowie bundesdeutscher und europäischer Ebene.

Dem entsprechend orientieren sich die Kontrollen an bestimmten Abfallarten und Zielstaaten.

Ein hohes Risiko entspricht einer hohen Wahrscheinlichkeit für eine illegale Verbringung und/oder einem hohen Schadpotenzial für die Umwelt. Auf Grund der komplexen Zusammenhänge, der zahlreichen Beteiligten an einem Verbringungs-/Entsorgungsvorgang und besonders wegen der Unschärfen in der Bewertung sind mit der Risikobewertung auch stets Unsicherheiten verbunden.

Die Abschätzung von Risiken ist eine Grundlage für einen effizienten Vollzug des Kontrollplans. Daneben sind weitere Aspekte für die behördliche Überwachung maßgeblich, da aktuelle und anlassbezogene Erkenntnisse z.B. aus der Überwachung obligatorisch mit einbezogen werden.

Die Bewertung des Risikos einer illegalen Abfallverbringung beruht auf der Betrachtung des gesamten Verbringungs- und Entsorgungsvorgangs unter Einbeziehung einer Vielzahl von Einflussgrößen und Erkenntnisquellen.

Im Einzelnen gehören hierzu u. a.:

- die Gefährdungspotenziale von Abfällen und Entsorgungsverfahren (In- und Output der Entsorgungsanlagen),
- die Mengenrelevanz der betreffenden Abfälle,
- bisher festgestellte illegale Abfallverbringungen,
- Zielregionen (Verbringung innerhalb der EU oder aus der EU heraus),
- Entsorgungsempfänger im Inland,
- hohe Entsorgungskostendifferenz zwischen Versand- und Empfängerstaat,
- Abfälle, bei denen die Abgrenzung zu Produkten schwierig ist sowie
- die Zuverlässigkeit der beteiligten Akteure.

Für die Länder Brandenburg und Berlin ergeben sich aus den letzten drei Jahren in Abhängigkeit spezifischer Abfallströme folgende Kontrollprioritäten:

Sehr hohe Kontrollpriorität

Von einer sehr hohen Kontrollpriorität ist dann auszugehen, wenn gefährliche Abfälle ohne die erforderliche Notifizierung oder unter Missachtung von Exportverboten ins Ausland verbracht oder importiert werden (behördliche Vorabkontrolle fehlt).

Anhand internationaler Untersuchungen ist belegbar, dass beispielsweise der illegale Export von als gefährlicher Abfall geltenden Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach Afrika hohe Umweltschäden verursacht. Auch der Export von Alt-Kraftfahrzeugen, Kfz-Teilen und Altreifen in Richtung Afrika ist nach wie vor relevant. Schwerpunkt der Abfallherkunft ist hier eindeutig Berlin, wo aufgrund der höheren Einwohnerzahl diverse (funktionsfähige) Gebrauchtgegenstände, die für eine Verbringung interessant erscheinen, effektiver sammeln lassen.

In der Vergangenheit konnte eine Vielzahl illegaler Verbringungen von Elektro-Altgeräten über die Brandenburger Grenze nach Polen registriert werden.

Ebenso verhält es sich mit ungenehmigten Exporten von Altfahrzeugen und gebrauchten Kfz- Bauteilen nach Osteuropa, insbesondere nach Polen.

Da diese Abfallgruppen aus vielen Einzelquellen resultieren, ist die Straßenkontrolle unter Einbeziehung von BAG, Polizei und Zoll ein geeignetes Überwachungsinstrument. In Auswertung der gewonnenen Erkenntnisse zur Herkunft der Abfälle schließen sich hier gegebenenfalls Kontrollen der Abfallerzeuger sowie der Zerlege-/Sortieranlagen und Umschlagplätze an.

Weitere Beteiligte sind in diesen Fällen Makler, Händler und Transporteure.

Hohe Kontrollpriorität

Aufgrund der Brandenburger Erfahrungen ist von einer hohen Kontrollpriorität bei der Verbringung von Abfallgemischen auszugehen. So wurden/werden Abfälle entgegen behördlicher Genehmigungen vermischt oder unzureichend sortiert, einem Schlüssel der grünen Liste zugeordnet und anschließend ohne die erforderliche Notifizierung verbracht. Die Herkunft dieser Abfälle wird oft durch die Angabe nichtzutreffender Abfallerzeuger verschleiert. Erhebliche Umwelt- und Gesundheitsschäden waren bei den bisher bekannt gewordenen Fällen zu befürchten, denn es wurden in den Abfallgemischen z. B. gefährliche Fasern sowie hohe PAK-Gehalte gefunden.

Geeignete Kontrollinstrumente sind auch hier die Straßenkontrollen sowie die Kontrollen von Entsorgungsunternehmen und der weiteren beteiligten Akteure, soweit im jeweiligen Einzelfall ermittelbar.

Auch die Kontrollpriorität für Verbringungen notifizierungspflichtiger nicht gefährlicher Abfälle ohne Notifizierung wird als hoch bewertet. Dies betrifft im Wesentlichen Kunststoffe, Kunststoffgemische, Bauabfälle, Handwerkerabfälle u.s.w.. Das bestehende Risikopotenzial ist zwar geringer als bei notifizierungspflichtigen gefährlichen Abfällen, die ohne Notifizierung verbracht werden, kann jedoch aufgrund der Mengenrelevanz in Verbindung mit einer möglichen Fehldeklarierung im Einzelfall auch deutlich von dieser Einstufung abweichen.

Aufgrund des Importstopps von China im Januar 2018 für viele Abfälle sind seit dieser Zeit vermehrt Abfälle vermeintlich „grün“ gelistet nach Polen verbracht worden. Vielfach kam es 2018 und 2019 in Polen zu Bränden in illegalen Abfalllagern. Polen hat daraufhin die Kontrollen an den Grenzen deutlich verstärkt sowie die Anforderungen für „grün“ gelistete Abfälle klar kommuniziert, insbesondere was den Störstoffanteil angeht. Seit Januar 2020 bietet die SBB den Wirtschaftsbeteiligten vermehrt Beratungen für Abfallverbringungen vor Beginn der Verbringung an.

Ein besonderer Aspekt für den kommenden Kontrollzeitraum werden auch die Umsetzungen der seit dem 01.01.2021 geltenden neuen Regelungen zur Verbringung von Kunststoffabfällen auf der Ebene des Baseler Übereinkommens, des OECD-Ratsbeschlusses über die Verbringung von Abfällen zur Verwertung (C(2001)107/FINAL) und der VVA sein.

5. Kontrollen

Nach Art. 50 Abs. 2 sind zur Durchsetzung der Bestimmungen der VVA Kontrollen von Einrichtungen, Unternehmen, Maklern und Händlern gem. Art. 34 EG-Abfallrahmenrichtlinie sowie von Verbringungen von Abfällen und der damit verbundenen Verwertung oder Beseitigung durchzuführen.

Danach sind Kontrollen von Einrichtungen, Unternehmen, Händlern und Maklern vor Ort von Kontrollen der Abfallverbringung von Abfällen und der damit verbundenen Verwertung oder Beseitigung zu unterscheiden.

Die Kontrollen basieren auf einer Risikobewertung unter Berücksichtigung von vorhandenen Überwachungsdaten, Erkenntnissen aus der Anlagengenehmigung und Anlagenüberwachung etc. (s. Kapitel 4.).

Anlagenkontrollen erfolgen auf der Basis von nach dem Immissionsschutzrecht oder Baurecht genehmigten Anlagen. Die Überwachung von Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie (IED-Anlagen) erfolgt auf der Grundlage des geltenden Überwachungsplans gemäß § 52a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).

Bei den Kontrollen arbeiten die SBB Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH, die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz Berlin, die Bezirksämter von Berlin, das Landesamt für Umwelt Brandenburg, die unteren Abfallwirtschaftsbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte in Brandenburg, das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, das Bundesamt für Güterverkehr (BAG), die jeweilige Zollbehörde sowie die Polizei der Länder Berlin und Brandenburg zusammen.

Nach Art. 50 Abs. 4 VVA haben Kontrollen von Abfallverbringungen folgende Elemente zu beinhalten:

Prüfung von Unterlagen

Dazu zählt die Prüfung auf Vollständigkeit und Richtigkeit bzw. Plausibilität der vorliegenden bzw. beim Transport mitzuführenden Dokumente sowie von zugehörigen Unterlagen wie z. B. Deklarationsanalyse und Anzeige bzw. Erlaubnis des Beförderers,

Identitätsprüfungen

Hier geht es neben dem Abgleich der beim Transport mitgeführten Dokumente mit den tatsächlich anzutreffenden Gegebenheiten (Transportweg, Transportart, Verpackung) in erster Linie darum, was für ein Abfall von seiner Art und Beschaffenheit her tatsächlich geladen ist. Dabei ist eine organoleptische Überprüfung (Inaugenscheinnahme und ggf. Prüfung auf weitere Auffälligkeiten) die erste Maßnahme. Weitere können bei Bedarf folgen (z. B. die Entnahme und Untersuchung von Proben (§ 12 Abs. 3 Satz 2 AbfVerbG i. V. m. der Mitteilung der LAGA 32 „LAGA PN 98 Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung/Beseitigung von Abfällen“).

Flankiert werden die Kontrollen durch Auswertungen der Daten aus den elektronischen Behördensystemen.

Folgende Kontrollarten kommen zur Anwendung:

a) Abfalltransportkontrollen

Abfalltransportkontrollen sind das Bindeglied zwischen den Betriebsprüfungen bei Abfallerzeugern und der Überwachung von Abfallentsorgungsanlagen.

Sie finden regelmäßig planmäßig auf Verkehrswegen statt. Mit ihnen sollen illegale Verbringungen vermieden bzw. aufgedeckt werden. Für die Durchführung findet eine entsprechende Abstimmung der zuständigen Abfallbehörden mit dem BAG, der Polizei sowie dem Zoll statt.

Das Ziel einer Transportkontrolle ist u. a. die Feststellung, ob der transportierte Abfall im Einklang mit den mitgeführten Papieren steht. Dazu besteht im Zweifelsfall die Möglichkeit der Sicherstellung des Abfalls und der Abfallprobenahme durch hinzugerufene Dritte.

Anlassbezogene Transportkontrollen erfolgen aufgrund aktueller Meldungen über Vorkommnisse durch das BAG und den Zoll oder durch die Abfallbehörden mit Unterstützung durch die Polizei.

b) Kontrollen von Abfallerzeuger- und Abfallentsorgungsanlagen

- Kontrollen von Abfallerzeugern.
- Kontrollen von immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlagen, die der Abfallentsorgung dienen (für Anlagen nach der IED gemäß den Überwachungsplänen der Länder Brandenburg und Berlin auf der Grundlage von § 52a BImSchG).
- Kontrollen von nach Baurecht genehmigten Abfallentsorgungsanlagen

c) Kontrollen von Beförderern, Sammlern, Maklern und Händlern, soweit nicht unter 1. bis 2. erfasst.

6. Aufgaben und Zusammenarbeit an den Kontrollen beteiligter Behörden

Die Zuständigkeit zur Durchführung von Kontrollen nach Art. 50 Abs. 2 VVA weist § 11 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 AbfVerbrG den Länderbehörden zu.

Die Zusammenarbeit der beteiligten Behörden erfolgt auf der Basis der jeweiligen Zuständigkeiten der Bundes- und Landesbehörden gemäß §§ 11 und 14 AbfVerbrG. Danach wirken die vom Bundesministerium der Finanzen bestimmten Zollbehörden sowie das BAG im Rahmen ihrer bestehenden Aufgaben mit und arbeiten im Rahmen ihrer Möglichkeiten mit den zuständigen Landesbehörden zusammen.

Die Kontrollen von Abfallerzeugern, Abfallentsorgungsanlagen, Beförderern, Sammlern, Maklern und Händlern erfolgen durch die zuständigen Abfallbehörden nach ihrer jeweiligen Zuständigkeit (für Brandenburg gemäß der Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung - AbfBodZV, für Berlin entsprechend dem Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben (ZustKat Ord)). Diese Behörden informieren die SBB über die Ergebnisse ihrer Abfragen zu Abfallimporten und -exporten bei den kontrollierten Unternehmen.

Die SBB Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH ist die für die Länder Brandenburg und Berlin nach dem jeweiligen Landesrecht zuständige Behörde für Notifizierungsverfahren und befugt zu Überwachungsmaßnahmen im Bereich der grenzüberschreitenden Abfallverbringung.

Für die Durchführung der Kontrollen von Anlagen und Unternehmen werden daneben in Brandenburg das Landesamt für Umwelt, die Unteren Abfallwirtschaftsbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte und das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich sowie in Berlin die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz und Bezirksämter tätig. Die dafür in den Ländern zuständigen Behörden können auch abfallverbringungsrechtliche Ordnungswidrigkeitsverfahren durchführen.

Kontrollen von Abfalltransporten auf öffentlichen Verkehrswegen erfolgen durch die Bundesbehörden BAG und Zoll unter Hinzuziehung (Abstimmung und Mitwirkung) von SBB, LfU, LBGR, der UAWB, SenUVK und der Polizei.

Das BAG führt die Abfalltransportkontrollen im Rahmen seiner Zuständigkeit nach § 11 Abs. 2 AbfVerbrG als eine beteiligte Behörde durch. Ebenso ist dem BAG gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. j Güterkraftverkehrsgesetz eine originäre Zuständigkeit für die Kontrolle von Verbringungen von Abfällen mit Fahrzeugen zur Straßengüterbeförderung zugewiesen. Demgemäß hat das BAG darüber zu wachen, dass die Rechtsvorschriften über die Beförderung von Abfällen mit Fahrzeugen zur Straßengüterbeförderung eingehalten werden. Dies schließt die Kontrolle grenzüberschreitender Abfallverbringungen ein. Besteht der Verdacht eines Verstoßes gegen Bestimmungen der VVA oder des Abfallverbringungsgesetzes (AbfVerbrG) unterrichten die Kontrolleurinnen und Kontrolleure des BAG gemäß § 11 Abs. 3 AbfVerbrG die zuständigen Behörden.

Das BAG hat entsprechende Anweisungen für seinen Straßenkontrolldienst verbindlich in internen Dienstanweisungen festgeschrieben.

Die Zollbehörden wirken im Rahmen ihrer bestehenden Aufgaben bei der Kontrolle grenzüberschreitender Abfallverbringungen mit. Kontrollen zu Abfallverbringungen werden von allen Zollstellen durchgeführt. Abfertigungen zu abfallrechtlichen Ein- bzw. Ausfuhren erfolgen bei speziell dafür befugten Zollstellen. Bei Verbringungen im unions-internen Warenverkehr zwischen EU-Mitgliedstaaten erfolgen Kontrollen durch mobile Kontrolleinheiten.

Der Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen dem Zoll und den Abfallbehörden bei Kontrollen von Abfallverbringungen erfolgen anhand einer gemeinsam abgestimmten Handlungsanleitung.

In Brandenburg werden Fachgespräche zwischen den für den Vollzug des Abfallrechts zuständigen Behörden und den regionalen Staatsanwaltschaften durchgeführt. Im Land Berlin spricht sich SenUVK mit dem LKA und der Polizei ab. Diese Gespräche werden auch zum Informationsaustausch über illegale grenzüberschreitende Abfallverbringungen genutzt. Daraus ergeben sich häufig Ansatzpunkte für die Prioritätensetzung bei Kontrollen.

Bei Hinweisen auf Verstöße gegen die Vorschriften der VVA oder des AbfVerbrG unterrichten sich die genannten Behörden untereinander.

Darüber hinaus erfolgen bei Bedarf gemeinsame Kontrollen mit den zuständigen Behörden der benachbarten Bundesländer und Polen.

Für die Umsetzung des Kontrollplans im Ländern Brandenburg und Berlin ist die SBB Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH in Abstimmung mit den anderen zuständigen Landes-, Bundesbehörden sowie ggf. noch weiteren Behörden verantwortlich.

Der SBB Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH obliegt die Berichterstattung an das Umweltbundesamt gemäß § 16 Abs. 2 AbfVerbrG auf der Grundlage der Zuarbeiten der zuständigen Abfallbehörden der beiden Länder. Die Berichterstattung erfolgt in Abstimmung mit dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) und der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz.

7. Schulungen der Kontrolleure

Die Schulung der Kontrolleure erfolgt im Rahmen der Aus- und Fortbildung des Personals für den technischen Umweltschutz sowie der gegenseitigen Beteiligung der Abfall- und Kontrollbehörden.

Die SBB als die nach Landesrecht für die grenzüberschreitende Abfallverbringung zuständige Behörde wird wie bisher dafür Sorge tragen, dass das abfallrechtliche Fachwissen in geeigneter Art und Weise aktualisiert und vermittelt wird. Die Mitarbeiter der SBB, die an Straßenkontrollen teilnehmen, werden regelmäßig im Rahmen externer und interner Maßnahmen geschult.

Schulungen im Landesamt für Umwelt, im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, in den Unteren Abfallwirtschaftsbehörden, der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz und der Berliner Bezirksämter werden im Rahmen der Personalweiterbildung geplant und realisiert. Es werden, gemeinsame Schulungen der Kontrolleure unter Federführung der SBB in Abstimmung mit dem MLUK und SenUVK durchgeführt. Anlassunabhängige Besprechungen sollen die Zusammenarbeit der beteiligten Behörden befördern. Abstimmungen zu Schulungen und gemeinsamen Besprechungen zwischen allen beteiligten Behörden erfolgen im Rahmen der regulär stattfindenden abfallwirtschaftlichen Dienstberatungen.

Die Behörden der Nachbarbundesländer sollen in die Schulungen einbezogen werden.

Beim Bundesamt für Güterverkehr werden für die Kontrolleurinnen und Kontrolleure des Straßenkontrolldienstes zur Anwendung und Umsetzung der abfallrechtlichen Vorschriften regelmäßig behördeninterne Seminare durchgeführt.

Bei der Zollverwaltung werden Schulungen zu „Abfallverbringungen“ behördenintern in speziell dazu eingerichteten Fortbildungslehrgängen und Workshops durchgeführt.

8. Personelle, finanzielle und sonstige Ressourcen für die Umsetzung des Kontrollplans

Die Kontrollen erfolgen durch das Personal der Abfallbehörden entsprechend ihrer jeweiligen Zuständigkeit sowie im Rahmen der Zusammenarbeit mit den übrigen beteiligten Behörden.

Für den abfallrechtlichen Vollzug und zur Umsetzung der Ziele des Kontrollplans ist es notwendig, dass eine ausreichende Anzahl von qualifiziertem Personal bei allen in die Kontrollen von grenzüberschreitenden Abfallverbringungen involvierten Behörden zur Verfügung steht. Nur unter dieser Voraussetzung besteht die Möglichkeit, ein effizientes Kontrollsystem aufzubauen und zu betreiben.

Die Brandenburger und Berliner Abfallbehörden, das Bundesamt für Güterverkehr sowie die Zollbehörden verfügen über fachlich qualifiziertes Personal zur Umsetzung der sich aus dem Abfallverbringungsrecht und diesem Kontrollplan ergebenden Aufgaben.

Es obliegt der jeweiligen Behördenleitung, die personellen Ressourcen in Abhängigkeit von den Vollzugsprioritäten regelmäßig zu evaluieren und entsprechend anzupassen, so dass ausreichende Ressourcen vorhanden sind.

Bei der Zollverwaltung erfolgen die Kontrollen grenzüberschreitender Abfallverbringungen im Rahmen der üblichen Prüf- und Kontrolltätigkeit.

9. Geltungsdauer

Sofern erforderlich wird der Kontrollplan gemäß Art. 50 Abs. 2 a überprüft und ggf. aktualisiert. Eine Überprüfung erfolgt jedoch spätestens zum 31.12.2023.

Anhang - Kontaktadressen Kontrollplan

Polizei

Behörde	Anschrift	E-Mail-Adresse
Polizeipräsidium des Landes Brandenburg Behördenstab 1E-1.3 Verkehrsangelegenheiten	Kaiser-Friedrich-Straße 143 14469 Potsdam	sbverkehr.pp@polizei.brandenburg.de
Polizeipräsidium Polizeidirektion Nord Verkehrspolizei	Alfred-Wegener-Str. 15 16816 Neuruppin Tel.: +49.3391.352-2501	vpd.pdnord@polizei.brandenburg.de
Polizeipräsidium Polizeidirektion Ost Verkehrspolizei	August-Bebel-Straße 63 15517 Fürstenwalde Tel.: +49.3361.568-2501	stab1v.pdost@polizei.brandenburg.de
Polizeipräsidium Polizeidirektion Süd Verkehrspolizei	Karl-Marx-Straße 137 03205 Calau Tel.: +49.3541.86-2501	vpd.pdsued@polizei.brandenburg.de
Polizeipräsidium Polizeidirektion West Verkehrspolizei	Clara-Zetkin-Straße 197 14547 Beelitz Tel.: +49.33204.36-2552	vpd.pdwest@polizei.brandenburg.de
Polizeipräsidium, Landeskriminalamt, LKA 135 – Kriminalkommissariat „Schwere Umweltkriminalität“	Tramper Chaussee 1 16225 Eberswalde Tel.: +49.3334.388-0 Fax: +49.3334.388-2209	Lka130.lka@polizei.brandenburg.de
Polizei Berlin Direktion Einsatz/Verkehr Abteilung Verkehr VSD 2	Rudolstädter Str. 83 - 85 10713 Berlin Tel.: +49.30.4664-746201	andreas.glowienke@polizei.berlin.de
Polizei Berlin LKA 336	Landeskriminalamt Berlin Dezernat Umwelt- und Verbraucherschutzdelikte LKA 336 Kaiserdamm 1 14057 Berlin	lka336@polizei.berlin.de

Bundesamt für Güterverkehr

Behörde	Anschrift	E-Mail-Adresse
Bundesamt für Güterverkehr Referat 62 Straßenkontrollen Frau Krickau	Werderstr. 34, 50672 Köln Tel.: +49.221.5776-6200 Fax: +49.221.5776-1004	poststelle@bag.bund.de Linda.Krickau@bag.bund.de

Behörde	Anschrift	E-Mail-Adresse
Bundesamt für Güterverkehr Außenstelle Schwerin, Herr Schäfer	Bleicherufer 11 19053 Schwerin Tel.: +49.385.59141-0 Fax: +49.385.59141-290	bag-schwerin@bag.bund.de
Bundesamt für Güterverkehr Außenstelle Dresden, Frau Spies	Bernhardtstraße 62 01187 Dresden Tel.: +49.351.87996-0 Fax: +49.351.87996-90	bag-dresden@bag.bund.de

Zoll

Behörde	Anschrift	E-Mail-Adresse
Generalzolldirektion Direktion VI	Krelingstraße 50 90408 Nürnberg Tel.: +49.228.303-0 Fax: +49.228.303-99106	poststelle.gzd@zoll.bund.de
Hauptzollamt Potsdam	Rembrandtstraße 26 A 14467 Potsdam Tel.: +49.331.2308-0 Fax: +49.331.2308-109	Poststelle.hza-potsdam@zoll.bund.de
Hauptzollamt Frankfurt (Oder)	Kopernikusstraße 25 15236 Frankfurt (Oder) Tel.: +49.335.563-0 Fax: +49.335.563-1099	Poststelle.hza-ff@zoll.bund.de
Hauptzollamt Berlin	Mehringdamm 129c 10965 Berlin Tel.: +49.30.69009-0 Fax: +49.30.69009-6209	Poststelle.HZA-Berlin@zoll.bund.de

Brandenburg

Behörde	Anschrift	E-Mail-Adresse
Landesamt für Umwelt	Seeburger Chaussee 2 14476 Potsdam OT Groß Glienicke Tel.: +49.33201.442-0 Fax: +49.33201.442-662	Joerg.Lieske@LFU.Brandenburg.de
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LBGR)	Inselstraße 26 03046 Cottbus Tel.: +49.355.48640-0 Fax: +49.355.48640-510	lbgr@lbgr.brandenburg.de

Behörde	Anschrift	E-Mail-Adresse
SBB Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH	Großbeerenstraße 231 14480 Potsdam Tel.: +49.331.2793-0 Fax: +49.331.2793-20	kontrolle@sbb-mbh.de
Landkreis Barnim Landrat: Daniel Kurth	Paul-Wunderlich-Haus Am Markt 1 16225 Eberswalde Tel.: +49.3334.214-0 Fax: +49.3334.214-1192	kreisverwaltung@barnim.de
Landkreis Dahme-Spreewald Landrat: Stephan Loge	Reutergasse 12 15907 Lübben Tel.: +49.3546.20-0 Fax: +49.3546.20-1256	post@dahme-spreewald.de
Landkreis Elbe-Elster Landrat: Christian Heinrich-Jaschinski	Ludwig-Jahn-Straße 2 04916 Herzberg (Elster) Tel.: +49.3535.46-0 Fax: +49.3535.46-3133	landrat@lkee.de
Landkreis Havelland Landrat: Roger Lewandowski	Platz der Freiheit 1 14712 Rathenow Tel.: +49.3385.551-0 Fax: +49.3385.551-1555	landkreis@havelland.de
Landkreis Märkisch-Oderland Landrat: Gernot Schmidt	Puschkinplatz 12 15306 Seelow Tel.: +49.3346.850-6001 Fax: +49.3346.420	buero landrat@landkreismol.de
Landkreis Oberhavel Landrat: Ludger Westkamp	Adolf-Dechert-Str. 1 16515 Oranienburg Tel.: +49.3301.601-0 Fax: +49.3301.601-111	info@oberhavel.de
Landkreis Oberspreewald-Lausitz Landrat: Siegurd Heinze	Dubinaweg 1 01968 Senftenberg Tel.: +49.3573.870 1350- Fax: +49.3573.870-1010	landrat@osl-online.de
Landkreis Oder-Spree Landrat: Rolf Lindemann	Breitscheidstr. 7 15848 Beeskow Tel.: +49.3366.35-0 Fax: +49.3366.35-1111	buero.landrat@l-os.de

Behörde	Anschrift	E-Mail-Adresse
Landkreis Ostprignitz-Ruppin Landrat: Ralf Reinhardt	Virchowstr. 14-16 16816 Neuruppin Tel.: +49.3391.688 0 Fax: +49.3391.688 3239	kreisverwaltung@opr.de
Landkreis Potsdam-Mittelmark Landrat: Wolfgang Blasig	Niemöllerstr. 1 14806 Bad-Belzig Tel.: +49.33841.91-0 Fax: +49.33841.91-242	info@potsdam-mittelmark.de
Landkreis Prignitz Landrat: Torsten Uhe	Berliner Straße 49 19348 Perleberg Tel.: +49.3876.713-0 Fax: +49.3876.713-214	info@lkprignitz.de
Landkreis Spree-Neiße Landrat: Harald Altekrüger	Heinrich-Heine-Str. 1 03149 Forst (Lausitz) Tel.: +49.3562.986-0 Fax: +49.3562.986-10088	info@lkspn.de
Landkreis Teltow-Fläming Landrätin: Kornelia Wehlan	Am Nuthefließ 2 14943 Luckenwalde Tel.: +49.3371.608-0 Fax: +49.3371.608-9000	info@teltow-flaeming.de
Landkreis Uckermark Landrätin: Karina Dörk	Karl-Marx-Str. 1 17291 Prenzlau Tel.: +49.3984.70-0 Fax: +49.3984.70-4099	landkreis@uckermark.de
Landeshauptstadt Potsdam Oberbürgermeister: Mike Schubert	Friedrich-Ebert-Straße 79/81 14469 Potsdam Tel.: +49.331.289-0 Fax: +49.331.289-1155	poststelle@rathaus.potsdam.de
Kreisfreie Stadt Brandenburg an der Havel Oberbürgermeister: Steffen Scheller	Altstädtischer Markt 10 14770 Brandenburg an der Havel Tel.: +49.3381.58 0 Fax: +49.3381.58 7074	info@stadt-brandenburg.de
Kreisfreie Stadt Cottbus Oberbürgermeister: Holger Kelch	Neumarkt 5 03046 Cottbus Tel.: +49.355.612-0 Fax: +49.355.23564	info@cottbus.de
Kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder) Oberbürgermeister: René Wilke	Logenstraße 8 15230 Frankfurt (Oder) Tel.: +49.335.552-9900 Fax: +49.335.552-1399	oberbuergemeister@frankfurt-oder.de

Berlin

Behörde	Anschrift	E-Mail-Adresse
Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz I B 2	Brückenstraße 6, 10179 Berlin Tel.: +49.30.9025-2192	ulf.berger@SenUVK.berlin.de
SBB Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH	Großbeerenstraße 231 14480 Potsdam Tel.: +49.331.2793-0 Fax: +49.331.2793-20	kontrolle@sbb-mbh.de
Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin Umweltamtsleiter: Herr Graf zu Lynar Fachbereichsleiterin: Jutta Sperling	Otto-Suhr-Allee 100 10617 Berlin Tel.: +49.30.9029-10 Fax: +49.30.9029-12285	umweltamt@charlottenburg-wilmersdorf.de jutta.sperling@charlottenburg-wilmersdorf.de
Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin Umweltamtsleiter: Marcus Münnich Fachbereichsleiterin: Ute Oellerking	Frankfurter Allee 35/37 10247 Berlin Postfach 35071, 10216 Berlin Tel.: +49.30.90298-0	umweltnatur@ba-fk.berlin.de marcus.muennich@ba-fk.berlin.de Ute.oellerking@ba-fk.berlin.de
Bezirksamt Lichtenberg von Berlin Amtsleiter: Conrad Masius Fachbereichsleiter: Jürgen Förster	Möllendorffstr. 6 10360 Berlin Tel.: +49.30.90296-0	poststelle@lichtenberg.berlin.de umweltamt@lichtenberg.berlin.de conrad.masius@lichtenberg.berlin.de juergen.foerster@lichtenberg.berlin.de
Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin Amtsleiterin: Kristine Odefey Sachgebietsleiter Umweltplanung Bodenschutz: Karsten Noske	12591 Berlin Tel.: +49.30.90293-0	Umweltschutz@ba-mh.berlin.de Kristine.Odefey@ba-mh.berlin.de Karsten.Noske@ba-mh.berlin.de
Bezirksamt Mitte von Berlin Umweltamt Mitte Amtsleiter: Olaf Klautke	13341 Berlin Tel.: +49.30.9018-20 Fax: +49.30.9018-32010	umweltamt@ba-mitte.berlin.de olaf.klautke@ba-mitte.berlin.de
Bezirksamt Neukölln von Berlin Umweltamt Neukölln Amtsleiter: Rainer Teschner	Karl-Marx-Str. 83 12040 Berlin Tel.: +49.30.902390	post@bezirksamt-neukoelln.de umweltamt@bezirksamt-neukoelln.de rainer.teschner@bezirksamt-neukoelln.de

Behörde	Anschrift	E-Mail-Adresse
Bezirksamt Pankow von Berlin Umweltamt Pankow Amtsleiterin: Dr. Maria Moorfeld	Breite Straße 24a-26 13187 Berlin Postfach 730113, 13062 Berlin Tel.: +49.30.90295-0 Fax: +49.30.90295-2244	poststelle@ba-pankow.berlin.de umwelt-natur@ba-pankow.berlin.de dr.maria.moorfeld@ba-pankow.berlin.de
Bezirksamt Reinickendorf von Berlin Umweltamt Reinickendorf Amtsleiter: Tillmann Albinus	Eichborndamm 215 13437 Berlin Tel.: +49.30.90294-0	umweltamt@reinickendorf.berlin.de tillmann.albinus@reinickendorf.berlin.de
Bezirksamt Spandau von Berlin Umweltamt Spandau Amtsleiterin: Anja Sorges Fachbereichsleiter Umwelt: Tom Starke	Carl-Schurz-Str. 2/6 13578 Berlin Tel.: +49.30.90279-0	umwelt@ba-spandau.berlin.de anja.sorges@ba-spandau.berlin.de tom.starke@ba-spandau.berlin.de
Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin Umweltamt Steglitz-Zehlendorf Amtsleiter: Alexander Marschall	Kirchstr. 1/3 14160 Berlin Tel.: +49.30.90299-0	umweltamt@ba-sz.berlin.de alexander.marschall@ba-sz.berlin.de
Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin Umweltamt Tempelhof-Schöneberg Amtsleiter: Thomas Kossick	10820 Berlin Tel.: +49.30.90277-0	umwelt@ba-ts.berlin.de kossick@ba-ts.berlin.de
Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin Umwelt- und Naturschutzamt Treptow-Köpenick Amtsleitung, Iris Bechtold Fachbereichsleiterin Umweltschutz, UmNat I: Angela Ahrens	Neue Krugallee 4 12435 Berlin Postfach 91240, 12414 Berlin Tel.: +49.30.90297-5932 Tel.: +49.30.90287-5885 Fax: +49.30.90297-5885	umweltamt@ba-tk.berlin.de angela.ahrens@ba-tk.berlin.de

Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK)
Henning-von-Tresckow-Str. 2 - 13, Haus S
14467 Potsdam
Tel.: +49.331.866-0
Web: www.mluk.brandenburg.de

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz (SenUVK)
Am Köllnischen Park 3
10179 Berlin
Tel.: +49.30.9025-0
Web: www.berlin.de/sen/uvk/

Gestaltung und redaktionelle Bearbeitung:

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg (MLUK)
Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz (SenUVK)
SBB Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH (SBB)

Bildquellen:

Deckblatt: Marcus Ehren (SBB)